



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die  
für das Ausländerrecht zuständigen Ministerien bzw.  
Senatsverwaltungen der Länder

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

- Nur per E-Mail -

**Betreff: Resettlement**

m3@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Hier: Information zu aktuellen Aufnahmeverfahren**

Aktenzeichen: M3-21003/24#17

Berlin, 06.08.2019

Seite 1 von 6

Bezug:

- Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für die Resettlementverfahren in den Jahren 2018 und 2019 gemäß § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Äthiopien, Jordanien und aus dem Libanon sowie ggf. über den UNHCR Evakuierungsmechanismus aus Libyen vom 11. Dezember 2018 und
- Ergänzende Aufnahmeanordnung vom 15.04.2019 zur Aufnahme von 500 Personen aus dem Pilotprojekt Neustart im Team (NesT) im Resettlementverfahren gemäß § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2012 nimmt Deutschland regelmäßig besonders Schutzbedürftige im Wege des Resettlement (Neuansiedlung), sog. Resettlement-Flüchtlinge, bzw. humanitärer Aufnahmeprogramme auf. Im Rahmen des EU-Resettlementprogramms für 2018/2019 hat Deutschland die Aufnahme von insgesamt bis zu 10.200 besonders Schutzbedürftigen zugesagt, davon bis zu 3.200 im Resettlementverfahren nach § 23 Abs. 4 AufenthG. Hinzu kommen bis zu 500 weitere Resettlementaufnahmen aus dem neuen Pilotprogramm „Neustart im Team (NesT)“, das im Mai 2019 gestartet wurde und bei dem Mentorengruppen die ebenfalls auf der Grundlage von § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommenen Resettlement-Flüchtlinge ideell und finanziell unterstützen.

Die Auswahlmissionen für diese Resettlementaufnahmen laufen derzeit, die Einreisen werden voraussichtlich ab Mitte August bis Jahresende etwa wöchentlich erfolgen.

Das deutsche Resettlementprogramm hat sich weitgehend etabliert. Dennoch zeigen verschiedene Anfragen aus der Praxis, dass teilweise noch Informationsbedarf in Bezug auf das Verfahren und den Status der aufgenommenen Personen besteht. Mit Blick auf die anstehenden Einreisen geben wir folgende Hinweise:

### **1. Resettlement: Ziel und Zielgruppe**

Zentrales Ziel ist die Schaffung einer dauerhaften Lösung und Perspektive für Resettlement-Flüchtlinge, da für sie langfristig weder eine Rückkehr in ihr Herkunftsland, noch eine Integration im Erstaufnahmeland möglich ist. Um am Resettlementverfahren teilnehmen zu können, muss UNHCR für die betroffene Person die Flüchtlingseigenschaft i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) festgestellt haben. Außerdem muss eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegen, die UNHCR anhand von folgenden alternativ zu erfüllenden Kriterien prüft:

- Personen mit besonderen rechtlichen und physischen Schutzbedürfnissen,
- Personen mit besonderem medizinischen Behandlungsbedarf,
- Opfer von Gewalt und Folter,
- Frauen mit besonderer Risikoexposition,
- Flüchtlingskinder und heranwachsende Flüchtlinge,
- Personen, die aus anderen Gründen keinerlei Perspektive auf eine Eingliederung im derzeitigen Aufenthaltsstaat haben,
- Personen, deren Familienangehörige sich bereits in einem Drittstaat befinden.

### **2. Rechtliche Grundlagen für Resettlement in Deutschland**

Rechtsgrundlage für die Resettlementaufnahme des Bundes ist § 23 Abs. 4 AufenthG. Resettlement-Flüchtlinge erhalten auf dieser Grundlage einen Aufenthaltstitel, mit dem sie Asylberechtigten und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannten GFK-Flüchtlingen rechtlich weitgehend gleichgestellt sind; ein Asylverfahren ist nicht vorgesehen und nicht notwendig. Sofern die Betroffenen dennoch einen Asylantrag stellen, erlischt ihr Aufenthaltstitel gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG.

### **3. Auswahl und Gesundheitscheck**

Auf Basis von Dossiers, die UNHCR zu den für Resettlement vorgeschlagenen Personen erstellt, führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen von Auswahlmissionen im Erstaufnahmeland eigene Interviews mit diesen Personen durch. Ergänzend erfolgen Befragungen und die

Durchführung von Datenabgleichen seitens der Sicherheitsbehörden des Bundes.

Das BAMF wählt die zur Aufnahme nach Deutschland vorgesehenen Resettlement-Flüchtlinge dann aus und erteilt ihnen eine Aufnahmezusage. Die Aufnahmezusage berechtigt ab Bekanntgabe des Aufnahmebescheides zur einmaligen Einreise in die Bundesrepublik innerhalb von sechs Monaten und zur anschließenden Aufenthaltsnahme.

Im Auftrag des BAMF führt die International Organisation for Migration (IOM) bereits im Ausland medizinische Untersuchungen durch medizinisches Fachpersonal durch. Die Daten werden über die Plattform „ALWIS“ dem jeweiligen Ziel-Bundesland als sichere Downloads zur Verfügung gestellt. Personen, die nicht reisefähig sind oder bei denen Anzeichen für eine ansteckende Krankheit vorliegen, reisen nicht bzw. erst dann ein, wenn festgestellt wurde, dass keine Erkrankung vorliegt bzw. diese nicht mehr ansteckend ist.

Am Tag vor der Ausreise findet zudem ein sogenannter Fit-For-Travel-Check statt, mit dem die Reisefähigkeit festgestellt wird.

#### **4. Einreise nach Deutschland**

Nicht alle aufzunehmenden Resettlement-Flüchtlinge haben einen gültigen oder anerkannten Reisepass. Oftmals verfügen sie über gar keinen Reisepass. In beiden Fällen kann das BAMF, wenn die Identität der aufzunehmenden Resettlement-Flüchtlinge hinreichend dargelegt ist, die Ausnahme von der Passpflicht gemäß § 3 Abs. 2 AufenthG zulassen. Dies ist im jeweiligen Aufnahmebescheid auch aufgeführt. Zudem besteht die Möglichkeit der Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer durch die Auslandsvertretung.

Bei den anstehenden Einreisen gibt es deshalb folgende Varianten in Bezug auf die Einreisedokumente:

- gültiges und anerkanntes Reisedokument mit eingeklebtem Visum + BAMF Aufnahmebescheid,
- BAMF Aufnahmebescheid inkl. der zusätzlichen Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht + Blattvisum (Visum auf entsprechendem Formblatt),
- Reiseausweis für Ausländer (RAfA) mit eingeklebtem Visum + BAMF Aufnahmebescheid,

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig, § 8 Abs. 2 AufenthV, und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

Sofern Resettlement-Flüchtlinge keinen Pass oder Passersatz besitzen (insbesondere keinen Reiseausweis für Ausländer) und ein Pass oder Passersatz nicht innerhalb von zwei Monaten erlangt werden kann, ist mit dem Aufenthaltstitel ein Ausweisersatz auszustellen (beachte hierzu auch Ausführungen Ziff. 6).

## **5. Visum**

Die für die Einreise erforderlichen Visa werden nach Ausstellung des Aufnahmebescheids durch das Auswärtige Amt von den örtlich zuständigen Botschaften bzw. Generalkonsulaten erstellt.

## **6. Erster Aufenthalt und Verteilung**

In der Regel erfolgen Resettlementaufnahmen über das Grenzdurchgangslager (GDL) Friedland, wo sich die aufgenommenen Resettlement-Flüchtlinge im Schnitt 14 Tage aufhalten, Beratungsangebote von Caritas und Innerer Mission erhalten und einen Wegweiserkurs absolvieren.

Von Friedland aus erfolgt die Verteilung in die Länder: Resettlement-Flüchtlinge werden grundsätzlich vom BAMF nach dem Königsteiner Schlüssel und unter Berücksichtigung von bestehenden engen familiären Bindungen auf die Bundesländer verteilt, die dann die Wohnortzuweisung vornehmen.

Ausnahmen ergeben sich bei einer Aufnahme über NesT; hier wird der Wohnsitz durch die Mentorengruppe bestimmt, dieser ist vom BAMF im Aufnahmebescheid zu vermerken und den Ländern (rechtzeitig) mitzuteilen. Bei über das NesT-Programm aufgenommenen Resettlement-Flüchtlingen erfolgt eine direkte Abholung in Friedland durch die Mentorengruppe zum künftigen Wohnort.

Alle Resettlement-Flüchtlinge unterliegen mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG.

Vor ihrer Abreise aus dem GDL Friedland erhalten die Resettlement-Flüchtlinge einen Umschlag mit:

- einem Kurzantrag auf Sozialleistungen,
- einer Bescheinigung über die Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs,
- soweit vorhanden, den Pässen,
- für den Fall einer anschließenden Unterbringung der Personen in Sammelunterkünften eine Mitteilung, dass der Medizincheck vor Einreise samt Röntgenbildern den Anforderungen des § 36 InfektionsschutzG genügt,
- einer Meldebescheinigung (die Personen werden direkt in Friedland angemeldet) und
- einem Mitteilungsblatt über die Eintragung ins Ausländerzentralregister (AZR).

Eine Ausländerakte zu den Resettlement-Flüchtlingen wird in Friedland nicht angelegt.

## **7. Informationsvermittlung im Rahmen der NesT-Aufnahmen**

Die Bundesländer werden in mehreren Schritten über die Bildung von Mentorengruppen, die Zuweisungen und Einreisen im Rahmen von NesT informiert. Dies umfasst die folgenden drei Schritte:

1. Das BAMF prüft eingehende Anträge zur Übernahme einer Mentorenschaft. Bestandteil dieser Prüfung ist u.a., ob für die betreffende Stadt/Gemeinde ein Zuzugsstopp besteht. Hierfür wendet sich das BAMF per Mail an die jeweils zuständigen Ländervertreter. Erst nach abgeschlossener Prüfung erfolgt der Matching-Prozess.
2. Das BAMF versendet die Aufnahmebescheide, mit Nennung des zuständigen Bundeslandes und aufnehmender Kommune, an das jeweilige Bundesland, das zuständige Jobcenter sowie die zuständige Ausländerbehörde.
3. Mindestens eine Woche vor Einreise (somit drei Wochen vor Ankunft in der Zielkommune) wird, wie üblich, die Flugliste versandt. Resettlement-Flüchtlinge im NesT-Programm werden dabei über einen gesonderten Reiter ausgewiesen.

## **8. Erfordernis eines Aufenthaltstitels im Inland, § 4 AufenthG**

Die von der Ausländerbehörde am neuen Wohnort zu erteilende Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG soll entsprechend § 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG für drei Jahre ausgestellt werden. Dies entspricht der weitgehenden Gleichstellung von Resettlement-Flüchtlingen mit Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen.

Eine Aufenthaltserlaubnis für einen kürzeren Zeitraum würde dem auf Schaffung einer Bleibeperspektive ausgerichteten Zweck der Resettlementaufnahme zuwiderlaufen und eine zügige Integration auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt erschweren.

Nach drei Jahren des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis steht Resettlement-Flüchtlingen die Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 3 Satz 6 i.V.m. § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG offen.

## **9. Erfüllung der Passpflicht im Inland, § 3 AufenthG**

Für Resettlement-Flüchtlinge, die keinen anerkannten und gültigen Pass oder Papiersatz besitzen und einen Reiseausweis für Ausländer beantragen, greift die Regelvermutung einer unzumutbaren Passbeschaffung gemäß § 5 Abs. 1 AufenthV i.V.m. § 6 S. 4 AufenthV.

Die Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer sollte mindestens drei Jahre betragen und damit der Geltungsdauer der erteilten Aufenthaltserlaubnis entsprechen, siehe Ziff. 8.

## 10. Ergänzende Hinweise

- **Sozialleistungen:** Resettlement-Flüchtlinge sind im Falle der Bedürftigkeit berechtigt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (d.h. Arbeitslosengeld II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (d.h. Sozialhilfe) zu beziehen. Sie haben zudem Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Auch die über NesT aufgenommenen Personen haben grundsätzlich alle für Resettlement-Flüchtlinge geltenden Ansprüche. Die Kaltmiete für ihre Wohnung wird jedoch grundsätzlich zwei Jahre lang – ab Anmietung gerechnet – von der Mentorengruppe getragen, was bei einer Gewährung von Sozialleistungen berücksichtigt wird.
- **Erwerbstätigkeit:** Resettlement-Flüchtlinge dürfen ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis erwerbstätig sein (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG).
- **Familie:** Im Rahmen des Resettlements wird grundsätzlich die Kernfamilie gemeinsam aufgenommen. Sofern dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist, besteht das privilegierte Recht auf Familiennachzug wie bei Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen, § 29 Abs. 2 AufenthG. Im Unterschied zu Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen beginnt die 3-Monats-Regel ab dem Moment der Erteilung des Aufenthaltstitels und nicht ab Erhalt des BAMF-Bescheids (§ 29 Abs.2 S.1 Nr. 1 AufenthG).

Für Ihre Unterstützung dieser Schutzgewährung für Resettlement-Flüchtlinge danke ich Ihnen sehr und bitte, dass Sie die Ausländerbehörden in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Schreibens informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Dr. Hornung